

## **2. Anzuwendende Bestimmungen**

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
  
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010)
  
- die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung FakO)